

Hinweise zur Abrechnung von Messegemeinschaftsständen der Kreativwirtschaft im Rahmen des Programms „Neue Märkte erschließen“

- Bei den Antragstellern aus der Kreativwirtschaft handelt es sich häufig um kleinere Verbände oder Vereine, denen es schwerfällt, die im Rahmen von EFRE-kofinanzierten Programmen notwendige Vorfinanzierung zu erbringen. Diesen Antragstellern wird ausnahmsweise die Möglichkeit eingeräumt, bereits vorliegende Rechnungen bei der IBB einzureichen. Die IBB wird dann diese Summe überweisen, soweit sie niedriger als der ausgewiesene Landesanteil des Zuwendungsbescheids ist. Die Förderhöchstbeträge an Landes- bzw. an EFRE-Mitteln sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Die Antragsteller sind verpflichtet, die Rechnungen nach Eingang dieser Zahlung umgehend zu begleichen.

Sie sind weiterhin verpflichtet, umgehend, spätestens innerhalb einer Woche, der IBB die Begleichung der Rechnungen durch entsprechende Belege (Kontoauszüge im Original) nachzuweisen. Sollte dies nicht geschehen, wird die IBB keine weiteren Zahlungen anweisen. Unter Umständen kann das Versäumnis des Nachweises zum Widerruf des Bescheids führen.

- Ebenfalls, um die Vorfinanzierung zu erleichtern, ist die Investitionsbank bereit, Teilverwendungsnachweise abzurechnen. Da dieses Entgegenkommen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert, bitten wir dringend nur im unbedingt notwendigen Umfang davon Gebrauch zu machen; Teilverwendungsnachweise sollten in der Anzahl auf höchstens 3 begrenzt werden und nicht unter 20.000 EUR liegen.
- Jeder Antragsteller ist verpflichtet, für jedes Fördervorhaben eines Messegemeinschaftsstandes ein separates Bankkonto oder eine separate Kostenstelle (Unterkonto des Hauptkontos) einzurichten. Sämtliche ein- bzw. ausgehenden Beträge, die mit der Organisation dieses Messegemeinschaftsstandes in Verbindung stehen, müssen über diese separate Kostenstelle abgewickelt werden.
- Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen, im eigenen Interesse unbedingt zu beachten ist. Regelmäßig sind in Abhängigkeit von der Auftragshöhe Ausschreibungen durchzuführen und Kostenangebote einzuholen; ob eine beschränkte Ausschreibung ausreicht, hängt von der Höhe des Betrags ab. Bis 100.000 EUR kann eine beschränkte Ausschreibung (mindestens 4 Angebote sind in einem strukturierten Verfahren einzuholen) ausreichend sein. Die Vergabeentscheidung ist zwingend in einem Vergabevermerk transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen mit den eingeholten Kostenangeboten sind dem Mitelabruf beizufügen.

Bei Summen bis zu 500 € ist ein formloser Preisvergleich ausreichend, der Nachweis darüber muss vorliegen (z.B. Internetausdruck).

Auf eine Ausschreibung kann dann verzichtet werden, wenn innerhalb der letzten 2 Jahre für dieselbe oder vergleichbare Leistung eine Ausschreibung durchgeführt wur-

de und durch entsprechende Nachweise belegt wird.

Wir bitten auch im eigenen Interesse, diese Vorschriften unbedingt zu beachten; Nichtbeachtung kann zur Rückforderung der bereits erhaltenen Förderbeträge führen.

- Um das Problem der Vorfinanzierung zu minimieren, empfehlen wir, die verbindliche Anmeldung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Messegemeinschaftsstand nur dann zu akzeptieren, wenn diese ihre Zahlungsverpflichtung erfüllt haben. Teilnehmer, die ihren Kostenbeitrag nach Vorgabe des Organisers nicht rechtzeitig einzahlen, können nicht zugelassen werden. Im Normalfall sollten alle Einnahmen, die dem Finanzierungsplan zugrunde gelegt wurden, vor Begleichung der entsprechenden Rechnungen (z. B. Standmiete) von den Teilnehmern /Mitgliedern eingegangen sein und als Eigenmittel zur Verfügung stehen.